

An alle wahlberechtigten Mitglieder  
der CDU in der Gemeinde Vechelde

17.04.2026

## **Wahl des/der Bürgermeisterkandidaten/in für die Gemeinde Vechelde am 13. September 2026**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Parteifreunde,

wir laden Sie zu unserer besonderen Mitgliederversammlung zur Wahl des/der  
Bürgermeisterkandidaten/in

***Dienstag, den 12. Mai 2026 um 20.00 Uhr  
in das Bürgerzentrum Vechelde,  
Hildesheimer Str. 5, 38159 Vechelde***

herzlich ein.

**Für die Wahl sind nur die CDU-Mitglieder stimmberechtigt, die in der  
betreffenden Gemeinde am Tag der Versammlung für die Kommunalwahl  
wahlberechtigt sind.**

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

TOP 2: Tagesordnung, Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer und  
der form-  
sowie fristgerechten Einladung

TOP 3: Wahl

- a) eines Versammlungsleiters
- b) eines Schriftführers für die Niederschriften
- c) einer Wahl- und Stimmzählkommission
- d) von zwei Versammlungsteilnehmern zur Mitunterzeichnung der  
erforderlichen „eidesstattlichen Erklärung“
- e) zwei Vertrauenspersonen

- TOP 4: Hinweise zum Verfahren, Information der Versammlung und Begründung für den Vorschlag des Vorstandes und evtl. weiterer schriftlich vorliegenden Vorschläge
- TOP 5: Benennung evtl. weiterer Bewerber und Vorstellung der Bewerber
- TOP 6: Geheime Wahl des/der Bewerbers/in für die Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin
- TOP 7: Verlesung und Genehmigung der Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung
- TOP 8: Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

*Enrico Jahn*  
(Vorsitzender)

*Julia-Antonie Brandes*  
(stv. Vorsitzende)

*Carsten Lauenstein*  
(stv. Vorsitzender)

Hinweis: Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§7 Nr. 3 der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU bei Kommunalwahlen).

\*Wahlberechtigt zur Kommunalwahl ist, wer am Tage der Versammlung mindestens 16 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eines anderen EU-Staates und mindestens drei Monate seinen Hauptwohnsitz im Wahlgebiet hat.